



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Richtlinien

zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Geiselhöring

Beschluss des Stadtrates vom: 02.08.2022

Inkrafttreten: 04.03.2024

Inhaltsverzeichnis:

1. Präambel
2. Fördervoraussetzungen
3. Förderumfang
4. Förderhöhe



GEISELHÖRING

stadt. land. laber.



Richtlinien

zur Förderung des Sports im Bereich der Stadt Geiselhöring

1. Die Förderung im Bereich des Sports erfolgt nach den jeweils geltenden Sportförderrichtlinien des Freistaates Bayern und den Förderrichtlinien zum vereinseigenen Sportstättenbau des Bayer. Landessportverbandes (BLSV).
2. Eine Förderung kann nur erfolgen:
 - a. Wenn gewährleistet ist, dass der Träger der Baumaßnahme in der Lage ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten das Vorhaben ohne fremde Hilfe ordnungsgemäß zu führen und zu unterhalten.
 - b. Der Zuwendungsempfänger muss eine angemessene finanzielle Eigenleistung, die nicht unter 20 % des Baukostenaufwands liegen darf, nachweisen. Satz 1 gilt nicht für Investitionsmaßnahmen mit dem Ziel der nachhaltigen Energieeinsparung; es gelten hier uneingeschränkt die Fördersätze der Nr. 4 Buchstabe a.
 - c. Die Förderung ist nur im Rahmen des nachgewiesenen begründeten Bedarfs zulässig, worüber der Stadtrat entscheidet.
 - d. Die geförderten Anlagen müssen der Allgemeinheit dienen und dürfen nicht mit der Absicht der Gewinnerzielung betrieben werden.
 - e. Die zu fördernde Objekte müssen im Eigentum, Erbbaurecht bzw. Pachtrecht des Zuwendungsempfängers sein. Bei Ausnahmen entscheidet der Stadtrat.
 - f. Zuschussgewährung ist vor Baubeginn vorbehaltlich der Finanzierungsmöglichkeit mit der Stadt Geiselhöring abzuklären.
 - g. Die zur Förderung anstehenden Objekte müssen im Finanzplan der Stadt enthalten sein. Vor Aufnahme in den jeweiligen Haushaltsplan ist eine schriftliche Voranmeldung mit Finanzierungsangaben bis 1.11. des vorhergehenden Jahres zu stellen. Die Stadt behält sich vor, die bewilligte Förderung über mehrere Haushaltsjahre zu verteilen. Einzelheiten sind vor Beginn der Maßnahme mit der Stadt abzuklären.
 - h. Wenn der antragstellende Verein im Vereinsregister eingetragen ist oder ein entsprechender Nachweis zur Aufnahme ins Vereinsregister vorliegt. Ist der Verein nicht im Vereinsregister eingetragen, muss die Vereinssatzung die Gemeinnützigenklausel enthalten.

- i. Der Verein muss Mitglied des Bayer. Landessportverbandes (BLSV), des Bayer. Schützenbundes oder eines anderen zuschusswürdigen Dachverbandes sein.
- j. Der Verein muss eine Jugendabteilung unterhalten bzw. Schüler- und Jugendsport betreiben.
- k. Der Verein muss eine Mindestmitgliedschaft von 20 Personen (aktive und passive Mitglieder) vorweisen können.

3. Umfang der Förderung

Gefördert werden Neubauten, Umbauten, Ausbauten, Sanierungsmaßnahmen, Großgeräte und Pflegegeräte.

4. Förderhöhe

a. Neubauten, Umbauten, Ausbauten Sanierungsmaßnahmen

ab 1.000 €	15 %
über 150.000 €	20 %

b. Großgeräte gem. BLSV-Liste 20 %, höchstens jedoch 1.000 €

c. Pflegegeräte über 500 € 10 %.

Die Zuwendungen werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Zuschussbewilligung erfolgt nur nach Vorlage des Bescheides vom BLSV und eines Verwendungsnachweises.

Jede Einzelmaßnahme ist vom Stadtrat zu genehmigen.

Die Richtlinien vom 01.10.2013 werden hierdurch komplett ersetzt.

Geiselhöring, den 04.03.2024



Herbert Lichtinger
Erster Bürgermeister